

Sicherheitseinrichtungen zum Schweißen und Schneiden nach DIN EN 730 und DIN EN ISO 15615

Unterschiede zwischen der BAM-Zertifizierung und Bauartzulassungen nach Acetylenverordnung

Im Folgenden möchten wir erläutern, warum die früher übliche Bauartzulassung nach Acetylenverordnung nicht mehr erfolgt und welche Alternativen der Konformitätsbewertung dafür existieren.

Bauartzugelassene Sicherheitseinrichtungen haben Bauartzulassungsnummern in der Form "XXN-ZZZZZDD" (XX Schlüsselnummer für die zuständige Landesbehörde, N für die Nationalität des Herstellers, ZZZZZ für die Registrierungsnummer und DD als Abkürzung des Gerätetyps) bzw. seit etwa 1989 in der Form "BAMXXYY" (XX für die Zählnummer pro Jahr und YY für die Jahreszahl, z.B. 98 bedeutet 1998). Diese Geräte sind durch die BAM nur getestet aber nicht zugelassen worden. Die Bauartzulassung und die dazugehörige Bauartzulassungsnummer wurden durch die zuständige Landesbehörde auf der Basis eines BAM-Prüfberichtes vergeben (z.B. wurde die Zulassungsnummer 82D-03178E vom "Regierungspräsident Arnsberg" vergeben). Gesetzliche Grundlage dieser Zulassungen war der §10 der Acetylenverordnung. Das bedeutet, dass diese Zulassungen und diese Zulassungsnummern nur in Deutschland und hier auch nur für das Brenngas Acetylen gültig sind. Das heißt, es gab niemals durch die BAM zugelassene Produkte auf diesem Gebiet, sondern immer nur durch die BAM geprüfte Produkte, die von der zuständigen Landesbehörde in Deutschland bauartzugelassen wurden.

Warum wurden die o.g. Ausführungen z.T. in der Vergangenheitsform gemacht? Die Acetylenverordnung wurde am 1. Januar 2003 mit Inkrafttreten der Betriebssicherheitsverordnung außer Kraft gesetzt. Das bedeutet, dass die gesetzliche Grundlage der Bauartzulassungen nicht mehr besteht. In Europa fallen diese Produkte jetzt als druckhaltende Ausrüstungsteile in den Geltungsbereich der Druckgeräterichtlinie (97/23/EG). Wenn die Geräte einen Anschlussdurchmesser von weniger als 25 mm haben, so wird für sie die gute Ingenieurpraxis verlangt und eine CE-Kennzeichnung ist nicht zulässig.

Um Herstellern die Möglichkeit zu geben zu zeigen, dass ihre Produkte von einer unabhängigen Stelle geprüft und überwacht werden, bietet die BAM die Möglichkeit ein BAM-Zertifikat zu erwerben.

BAM-zertifizierte Produkte sind folgendermaßen gekennzeichnet:

1. mit dem BAM-Logo
2. mit den Worten "BAM Geprüft und überwacht" oder "BAM Certified and under surveillance"
3. mit der Zertifikatsnummer in der folgenden Form:
bis Oktober 2009: "BAM/ZBA/XXX/YY"
ab November 2009: "BAM/ZBF/XXX/YY"
darin bedeuten: XXX – Zählnummer für das entsprechende Jahr und
YY – Jahr der Zertifizierung.

Weitere Informationen zur Zertifizierungsprozedur erhalten Sie unter:

<http://www.bam.de/de/kompetenzen/geschaeftsstellen/bzs.htm>

Liste der z.Z. gültigen BAM-Zertifikate:

http://www.bam.de/de/kompetenzen/geschaeftsstellen/geschaeftsstellen_medien/bzs_gngb.pdf

Kontakt:

BAM-Zertifizierungsstelle (Tel.: +49 30 8104 3715, E-Mail: bzs@bam.de) oder

BAM-Fachgruppe II.1 "Gase, Gasanlagen" (Tel.: +49 30 8104 3488, E-Mail:

rainer.graetz@bam.de)

Stand: November 2010